

III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 22. Februar 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2009 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Anwaltsgesetz vom 11. November 1993¹ wird wie folgt geändert:

Schutz der Bezeichnung

Art. 2. Die Verwendung der Bezeichnung Rechtsanwalt, __ Rechtsagent **und Notar** sowie entsprechender Bezeichnungen ist Unberechtigten verwehrt.

3. Aufgaben

Art. 5. Die Anwaltskammer wacht über die Anwendung dieses Erlasses.

Sie kann dem Präsidenten übertragen:

- a) die Führung des Anwaltsregisters und der öffentlichen Anwaltsliste;
- a^{bis}) die Führung des Registers der Notare;**
- b) den Entscheid über die Zulassung zur Prüfung;
- c) die Erteilung des Anwaltspatents;
- d) die Erteilung der Praktikantenbewilligung;
- e) die Entbindung vom Berufsgeheimnis;
- f) die Leitung des Disziplinarverfahrens.

*c) Kantonsgericht **und Verwaltungsgericht***

Art. 6. Das Kantonsgericht wählt auf Amtsdauer seiner Mitglieder Prüfungskommissionen und Anwaltskammer. Die Berufsverbände können für die zu wählenden Rechtsanwälte und Rechtsagenten Wahlvorschläge einreichen.

Das **Verwaltungsgericht** beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Anwaltskammer.

¹ sGS 963.70.

Rechtsanwalt

Art. 10. Die berufsmässige Vertretung vor Strafuntersuchungsbehörde und Gericht ist dem **in einem kantonalen Anwaltsregister² eingetragenen** Rechtsanwalt ___ vorbehalten, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Berufsmässig ist die Tätigkeit mit der Bereitschaft, von unbestimmt vielen Personen Aufträge zu übernehmen. Berufsmässigkeit wird vermutet, wenn ein Entgelt verlangt oder entgegengenommen wird.

Überschrift (neu) vor Art. 18bis. 4. Notarielle Tätigkeit

Register der Notare

Art. 18bis (neu). **Der Rechtsanwalt, der öffentliche Urkunden ___ errichten will, lässt sich in das Register der Notare eintragen.**

Solange der Eintrag besteht, darf er sich als öffentlicher Notar bezeichnen.

Die Anwaltskammer führt das Register.

Voraussetzungen der Eintragung

Art. 18ter (neu). **In das Register wird auf schriftliches Gesuch der Rechtsanwalt eingetragen, der im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen ist und:**

- a) **über das st.gallische Anwaltspatent verfügt oder**
- b) **die Prüfung über das Beurkundungsrecht bestanden hat. Die Prüfung muss nicht abgelegt werden, wenn eine Gegenrechtserklärung des Kantons besteht, der das Anwaltspatent erteilt hat.**

Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte nimmt die Prüfung ab.

Löschung im Register

Art. 18quater (neu). **Die Anwaltskammer löscht den Eintrag im Register, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind.**

b) Reglemente

Art. 42. Das Kantonsgericht erlässt nach Anhören der Anwaltskammer durch Reglement nähere Bestimmungen über:

- a) Prüfung und Bewilligung zur Berufsausübung;
- b) Honorar;
- c) **Register der Notare.**

² Art. 4 ff. des BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000, SR 935.61.

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942³ wird wie folgt geändert:

I. Öffentliche Beurkundung 1. Zuständigkeit

Art. 15. Für die öffentliche Beurkundung ist zuständig:

- a) das Amtsnotariat in allen Fällen __ sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit «Amtsnotar» bezeichnet.
- b) der **im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt** in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen:
 1. Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist;
 2. Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195a ZGB);
 3. Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB);
 4. Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB).
- c) der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen einschliesslich Ersatz der Unterschrift, ausgenommen im internationalen Verhältnis;
- d) der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anlehensobligationen;
- e) der Gemeindepräsident für den Ersatz der Unterschrift.

Das Amtsnotariat, der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt und der Handelsregisterführer sind im ganzen Kantonsgebiet zuständig. Der Grundbuchverwalter ist im Grundbuchkreis und der Gemeindepräsident im Gemeindegebiet zuständig.

III.

Die Anwaltskammer trägt auf schriftliches Gesuch den Inhaber eines ausserkantonalen Anwaltspatents prüfungsfrei in das Register der Notare ein, wenn er bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses entweder im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen ist oder seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton St.Gallen hat und innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses in das Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen wird.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

³ sGS 911.1.